

Gartenwasserzähler

Es wird immer wieder die Frage an uns herangetragen, ob und in wie weit Wasser zum Gießen im Garten sich mindernd auf die Schmutzwassergebühr auswirkt.

Gemäß unserer Beitrags- und Gebührensatzung können die Wassermengen, die nachweislich zur Gartenbewässerung genutzt werden, bei der Berechnung der Abwassergebühr unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden:

- Grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, d.h. erst eine darüber hinaus gehende Menge kann sich auf die Gebührenberechnung mindernd auswirken.
- Für den Nachweis ist der Einbau geeichter Wasserzähler erforderlich. Ein Pauschalabzug kann nicht gewährt werden. Den Einbau hat der Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen, ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.
- Für die Bearbeitung des Zählers wird eine jährliche Gebühr von derzeit 10,- € erhoben.
- Zähler sind im Haus so einzubauen, dass nur das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser gemessen wird. Durch die Veränderung an der Wasserinstallation sind die Vorschriften des Wasserversorgungsunternehmens zu beachten.
- Fragen zu Zählern und Zähler- und Montagekosten bitten wir mit den Installationsbetrieben zu klären.
- Nach dem ordnungsgemäßen Einbau ist der Zähler bei uns formlos schriftlich oder unter Tel.Nr. 0172/8202830 anzuzeigen. Er wird vom AZV abgenommen und verplombt.
- Nach Ablauf der Eichgültigkeit müssen die Zähler entweder ausgetauscht oder nachgeeicht werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.